



Faktenblatt - Baustellentanks

Im Strassenbau und Tiefbau werden zur Betankung der Baumaschinen oft mobile Tanks verwendet, so genannte Baustellentanks. Nachdem diese Tanks Dieselmotorkraftstoff befördern, welcher als Gefahrgut die UN-Nummer UN 1202 trägt, fällt die Beförderung unter die relevanten Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsrechts, somit der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse SDR (SR 741.621). Anhang 1 der SDR beschreibt unter Kapitel 6.14. den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung dieser Baustellentanks.

Um was geht es:

Baustellentanks nach SDR Anhang 1, Kapitel 6.14, sind also spezielle Lager- und Transporttanks für Dieselöl, welche von verschiedenen Herstellern für die Bedürfnisse von hauptsächlich im Bereich des Tiefbaus tätigen Firmen gebaut werden. Es dürfen damit also nicht nur Dieseltreibstoffe befördert werden, sondern dank der doppelwandigen Bauweise ist der Baustellentank auch als Lagerbehälter zugelassen. Meistens sind Baustellentanks als Tankcontainer ausgebildet, und müssen von einem Trägerfahrzeug an ihren Einsatzort befördert werden. Es existieren aber auch fahrbare Anhänger mit festverbundenen Tanks. Von grosser Wichtigkeit sind folgende Punkte:

- Der Baustellentank ist ein Tank und unterliegt bestimmten Vorschriften des ADR wie Kennzeichnung, Bezeichnung, Beförderungsvorschriften, Dokumentation etc., mit bestimmten Ausnahmen nach SDR Anhang 1, Unterabsatz 1.6.14.4 und Bauvorschriften nach SDR Anhang 1, Kapitel 6.14.
- Die Freistellung nach SDR Anhang 1 Absatz 1.6.14.4 erlaubt die Beförderung von bestimmten Baustellentanks bis zu einem Inhalt von 1150 Liter Diesel unter erleichterten Bedingungen nach den Vorschriften der Freistellungen für Versandstücke nach 1.1.3.6 ADR. Der Baustellentank bleibt aber trotzdem ein Tank und wird dadurch nicht zu einem Versandstück! Er kann aber von bestimmten Erleichterungen analog von Versandstücken profitieren. Gültig bleiben damit ein ADR konformes Beförderungspapier sowohl für den vollen wie auch den leeren ungereinigten Tank und das Mitführen eines gültig geprüften und plombierten Feuerlöschers mit mindestens 2 kg Inhalt auf dem Fahrzeug (ADR Absatz 8.1.4.2). Bei der Beförderung innerhalb dieser Freigrenze benötigt der Fahrer hingegen keine ADR Ausbildungsbescheinigung, jedoch eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR. Es kann auf die «Schriftlichen Weisungen» (Unfallmerkblatt) verzichtet werden und die Beförderung unterliegt bis auf den Feuerlöscher keinen weiteren ADR Ausrüstungsvorschriften.
- Die Freistellung nach 1.1.3.6.3 b) SDR bezieht sich auf eine beförderte Menge von 1150 Liter bzw. 1000kg; dies bedeutet, dass das Tank-Volumen unter Ausnützung des erlaubten Füllungsgrades von 95 % max. 1210 Liter betragen darf.
- Baustellentanks grösseren Inhalts als 1150 l unterliegen den Beförderungsvorschriften als Tankcontainer, auch dann, wenn sie nur teilweise gefüllt oder sogar ungereinigt leer sind.
- Gemäss Schreiben des ASTRA vom 31.3.2006 sind Baustellentanks Transportbehälter. Sie können jedoch selbstverständlich als «mobile» Lagerbehälter verwendet werden (es sei denn, sie seien als stationäre Lagerbehälter eingesetzt und dazu bewilligt). Somit können sie in der Regel von den absoluten Freistellungen für stationäre Lagerbehälter nach ADR 1.1.3.1 f) nicht profitieren.

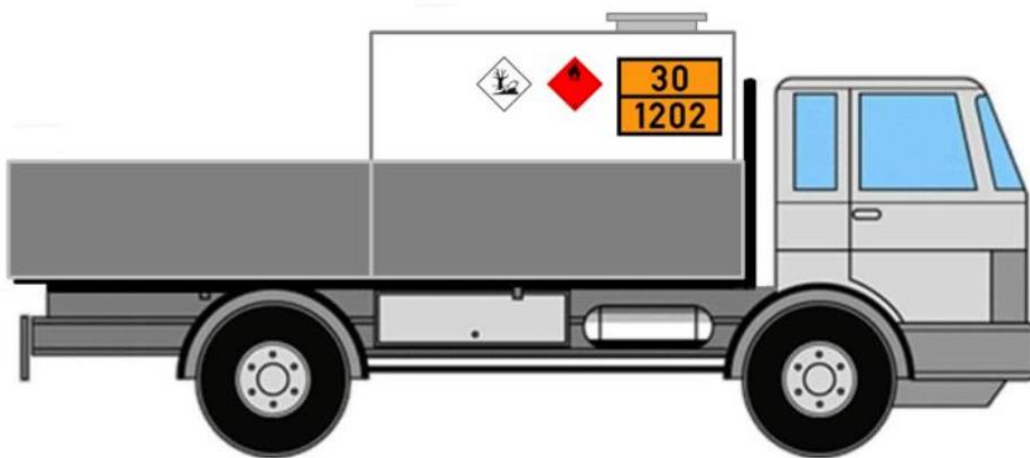


- Baustellentanks, egal welchen Inhalts, unterliegen immer den Kennzeichnungs- und Bezeichnungsvorschriften für Tankcontainer, bzw. festverbundene Tanks. Somit: Zettel Nr. 3 (Flamme) und «Baum/Fisch» auf allen 4 Seiten, mit Abmessung von mind. 10 x 10 cm. Für Baustellentanks mit Inhalt >3000 Liter sind Zettel 25 x 25 cm vorgeschrieben, sowie in jedem Fall auf beiden Längsseiten eine orange Kennzeichnung (Folie) 30 x 40 cm mit der Aufschrift „30 / 1202“.
- Baustellentanks mit mehr als 1'210 Liter Fassungsraum / 1'150 Liter Nutzvolumen können nicht mehr von Erleichterungen der 1.6.14.4 (Anhang 1, SDR) profitieren, auch dann nicht, wenn die beförderte Menge kleiner als 1150 Liter ist, oder der Tank ungereinigt leer befördert wird.
- Volle wie auch ungereinigte leere Baustellentanks benötigen immer ein Beförderungspapier, auch wenn sie kleiner als 1210 Liter sind und von den Bestimmungen nach 1.1.3.6.3 SDR profitieren (leere ungereinigte Tanks mit max. 1150 l Inhalt), siehe Beispiel.
Für leere ungereinigte Tanks lautet der Eintrag im Beförderungsdokument:
„Leerer Baustellentank, letztes Ladegut: UN 1202 Dieselmotoröl, 3, III (D/E) umweltgefährdend“
- Gefüllte wie auch ungereinigte leere Baustellentanks mit einem Fassungsraum über der Freigrenze von 1210 Liter mit bis zu 3000 Liter benötigen ein voll ausgerüstetes Trägerfahrzeug, mit einem Chauffeur mit ADR Ausweis jedoch **ohne** Tankaufbaukurs.
- Gefüllte wie auch ungereinigte leere Baustellentanks mit mehr als 3000 Liter Fassungsraum benötigen ein voll ausgerüstetes Trägerfahrzeug mit einer Zulassung von AT oder FL, mit einem Chauffeur mit ADR Ausweis **inkl. Tankaufbaukurs**.
- Kennzeichnung des Fahrzeugs: Wenn die **Kennzeichnung des Tanks gut sichtbar** ist, muss das Fahrzeug wie folgt gekennzeichnet werden:
 - Baustellentank mit max. 1210 Liter Fassungsraum: Keine Kennzeichnung am Fahrzeug (ausser, die Freigrenze wird wegen anderen mitgeführten Gefahrgütern überschritten).
 - Baustellentank > 1210 Liter Fassungsraum: Orange neutrale Tafeln hinten und vorne an der Beförderungseinheit.
- Kennzeichnung des Fahrzeugs: Sobald Baustellentanks in bedeckten Fahrzeugen oder auf Fahrzeugen mit hohen Seitenwänden befördert werden, und dabei **die Kennzeichnung des Tanks nicht oder nur ungenügend sichtbar** ist, muss das Fahrzeug wie folgt gekennzeichnet werden:
 - Baustellentank mit max. Fassungsraum von nicht mehr als 1210 Liter / Nutzvolumen 1150 Liter: **Keine Kennzeichnung** am Fahrzeug (ausser, die Freigrenze wird wegen anderen mitgeführten Gefahrgütern überschritten).
 - Baustellentank > 1210 Liter Fassungsraum bis 3000 Liter: beidseitig und hinten am Fahrzeug mit dem Grosszettel Nr. 3 (Flamme) und «Baum/Fisch» (25 x 25 cm), sowie orange neutrale Tafeln hinten und vorne an der Beförderungseinheit.
 - Baustellentank mit Fassungsraum über 3000 Liter: beidseitig und hinten am Fahrzeug mit dem Grosszettel Nr. 3 (Flamme) und «Baum/Fisch» (25 x 25 cm) und beidseitig am Fahrzeug mit orangenen Tafeln 30/1202 gekennzeichnet werden sowie orange neutrale Tafeln hinten und vorne an der Beförderungseinheit.
- Gemäss heute gültiger Regelung unterstehen Absender und Beförderer von Baustellentanks > 1150 l Nutzvolumen der **GGV Gefahrgutbeauftragtenverordnung**.



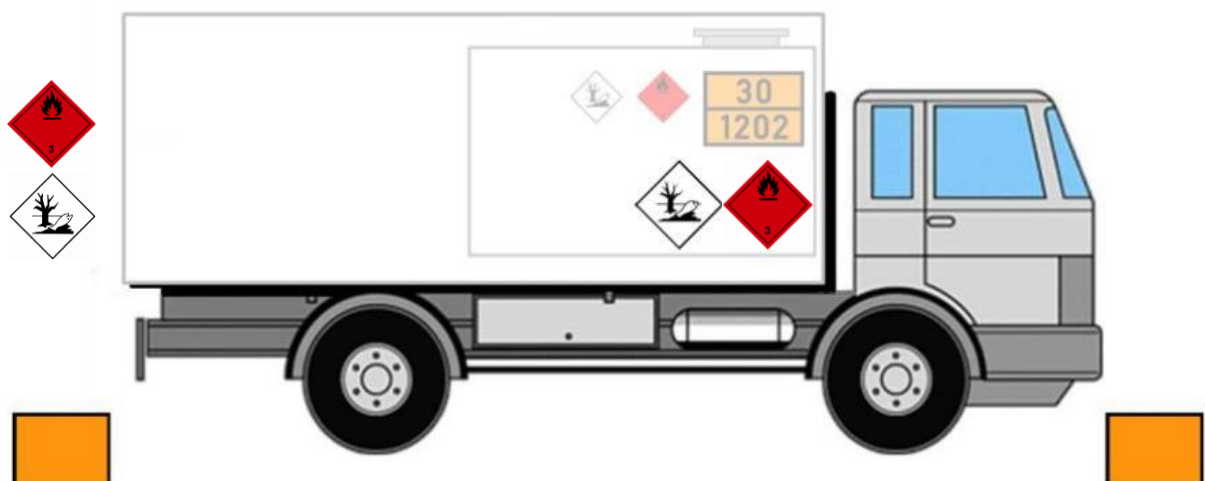
- Beförderungen von Baustellentanks > 1210 Litter Fassungsraum benötigen immer eine Schriftliche Weisung in der Sprache des Fahrers, bzw. die der Fahrer lesen und verstehen kann! Dieses kann auf der Homepage als „Schriftliche Weisung“ der GEFAG heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- Baustellentanks egal welcher Grösse unterliegen seit 2010 den Tunnelvorschriften und dürfen die mit „E“ gekennzeichneten Tunnels nicht durchfahren, auch nicht in leerem Zustand!
Achtung: Es gibt verschiedene **Baustellentanks mit IBC Zulassung**. IBC nach ADR gelten als Versandstücke und sind von den Tunnelrestriktionen befreit, wenn sie nach 1.1.3.6 ADR (1000 Punkte Regel) befördert werden.

Beispiel: Baustellentank max. 1210 l Fassungsraum auf offenem oder bedecktem Fahrzeug

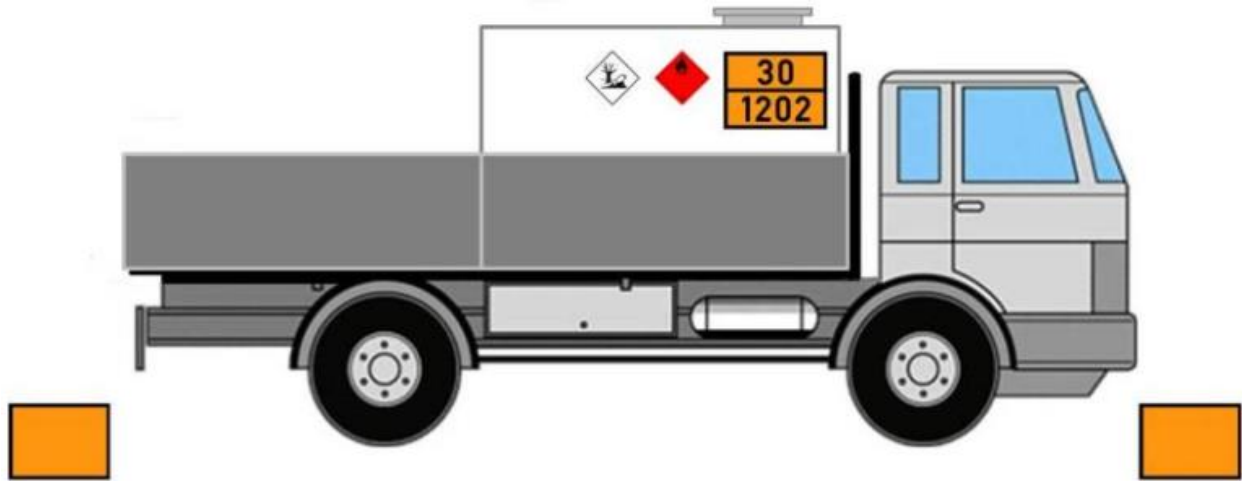


Trägerfahrzeuge für die Beförderung von Baustellentanks mit einem Fassungsraum bis max. 1210 l müssen nicht gekennzeichnet werden.

Beispiel: Baustellentank über 1210 l bis 3000 l Fassungsraum auf bedecktem Fahrzeug



Bei Beförderungen von Baustellentank mit Fassungsraum über 3000 Liter in bedeckten Fahrzeugen, müssen zusätzlich orange Tafeln mit 30/1202 angebracht werden.

Beispiel: Baustellentank mit über 1210 l Fassungsraum auf offenem FahrzeugKennzeichnung Baustellentank

Gefahrzettel 10 x 10 cm
Auf allen 4 Seiten!
(ab 3000 l Fassungsraum:
25 x 25 cm)

Kennzeichen «Umweltgefahr»
10 x 10 cm, auf allen 4 Seiten!
(ab 3000 l Fassungsraum:
25 x 25 cm)



Orange Tafel / Folie mit
30 / 1202, 30 x 40 cm auf
beiden Längsseiten

Beispiel Beförderungsdokument nach ADR/SDR**Absender**

Firma Muster Bau AG
Gartenweg 18
3098 Köniz

Empfänger

Firma Hans Muster AG
Baustellen Berner Oberland
3800 Interlaken

Anzahl

1

Gebinde

Baustellentank

Artikel

UN 1202 Dieselmotortreibstoff, 3, III, (D/E)
umweltgefährdend

Menge

1'150 Liter



Spezialfall: Beförderung im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit:

Das Beförderungsrecht sieht vor, dass bis zu 1000 Liter Dieselöl in nicht UN-geprüften Verpackungen von max. 450 Liter frei von fast jeglicher Vorschrift befördert werden dürfen, sofern ein Transport im Zusammenhang mit der beruflichen Haupttätigkeit vorliegt. Ein Baggerfahrer darf also beispielsweise zusammen mit der Baumaschine im Rahmen dieser Freistellung jederzeit in der Schaufel seines Baggers oder auf dem Tiefladeanhänger max. bis zu 1000 Liter Dieselöl in Versandstücken mitführen und ist von fast sämtlichen Gefahrgutvorschriften befreit (einzig zu beachten: Es müssen Massnahmen getroffen werden, welche unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern). Baustellentanks fallen **nicht** unter diese Befreiung, da sie nicht als Verpackung gelten. Deshalb dürfen Baustellentanks nicht nach dieser Ausnahmeregel 1.1.3.1 c) befördert werden.

Ebenfalls **nicht befreit** sind Versorgungsfahrten. Werden demselben Baggerfahrer von einem anderen Mitarbeitenden des Werkhofs weitere Fässer geliefert, so handelt es sich um einen **nicht befreiten** Gefahrguttransport, sondern um eine ganz normale Beförderung gefährlicher Güter (interne Versorgungsfahrt).

Abgrenzung zwischen SDR Baustellentank und IBCs (Grosspackmittel):

Verschiedentlich werden heute auch doppelwandige IBC (Grosspackmittel nach Kapitel 6.5 ADR) als Baustellentanks verwendet. Sie sind visuell teilweise (fast) nicht von Baustellentanks zu unterscheiden und werden umgangssprachlich häufig ebenfalls als Baustellentanks bezeichnet, **sind aber Versandstücke und keine Tanks im Sinne des ADR**. Grosspackmittel / IBC sind ADR konforme Gebinde und werden im Gefahrgutrecht immer als Versandstücke definiert. Die Vorschriften für die Verwendung wie auch für die Kennzeichnung von IBC richten sich nach ADR!

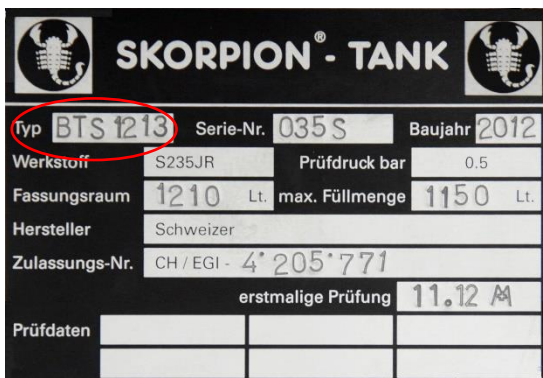
Fazit: IBC, welche als Baustellentanks verwendet werden, sind Versandstücke im Sinne des ADR und fallen nicht unter den Geltungsbereich dieses Merkblattes.



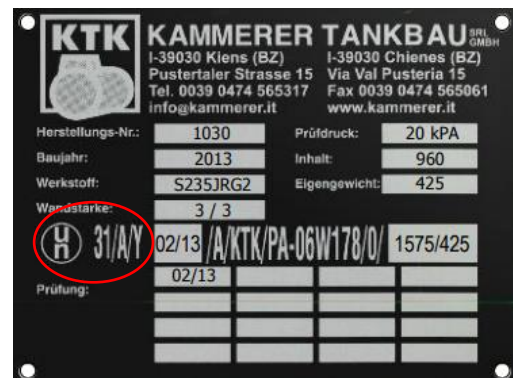
Baustellentank gekennzeichnet mit Gefahrzettel (4 Seiten) und oranger Tafel (2 Längsseiten)



IBC gekennzeichnet mit Gefahrzettel und UN 1202 (2 gegenüberliegende Seiten)



Typenschild Baustellentank (BTS)



Typenschild IBC aus Stahl (31A)



	Baustellentank	IBC / Grosspackmittel
Historie	Aus dem Bedürfnis der Betankung von Maschinen auf Baustellen mit Dieseldieselkraftstoff wurden in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts von der EMPA in Zusammenarbeit mit dem damaligen BUS (Bundesamt für Umweltschutz) Vorschriften für einen Tanktyp entwickelt, welcher sowohl für die Beförderung als auch für die Lagerung von Dieseldieselkraftstoff verwendet werden kann.	Verpackungstyp für Gefahrgut, welcher anfangs der 90er Jahre von der UNO geschaffen wurde, um die Bedürfnisse der Wirtschaft im Bereich zwischen Tank und Verpackung abzudecken.
Gesetzliche Grundlagen:	SDR, Anhang 1	ADR, Kapitel 4.1 und 6.5
Verwendung	Nur innerhalb der Schweiz und nur für Dieseldieselkraftstoff	Nationale und internationale Beförderungen gefährlicher. Güter
Zugelassene Stoffe	Dieseldieselkraftstoff	Alle flüssigen Stoffe je nach Zulassung der Verpackungsgruppe II und III mit Dampfdruck von weniger als 110 kPa/50°C
Umschliessungstyp	Tankcontainer	Verpackung / Versandstück
Volumen	Volumen bis 10.000 Liter (auch +)	Max. 3000 Liter
Freigrenze 1.1.3.6	BT bis 1150 l Dieseldieselkraftstoff pro Beförderungseinheit in Tanks von max. 1210 Liter Fassungsraum	1000 Punkte, es zählt nur die beförderte Menge (für Diesel max. 1000 Liter).
Freigrenze leere Umschliessung	1 oder mehrere BT bis Summe der Volumina aller Tanks von max. 1210 Liter	Unbegrenzte Stückzahl
Beförderungsdokument	Immer, auch leere Tanks	Immer. Es zählt nur die beförderte Menge. Leere IBC in CH ohne Beförderungsdokument
Versicherung FZ	- Bis 1210 Liter Fassungsraum: normal > 1210 Liter: Eintrag in Fz. Ausw.	- Innerhalb 1000 Punkte: normal > 1000 Punkte: Eintrag in Fz. Ausw.
Zulassung Trägerfahrzeug nach ADR 9.1	- Bis 3000 Liter Einzelfassungsraum: nein > 3000 Liter: min. „AT“	nein
Kennzeichnung Fz:	- Bis 1210 Liter Fassungsraum: keine Kennz. > 1210 Liter: orange Tafel hinten und vorne an Beförderungseinheit	- Bis 1000 Punkte keine Kennz. > 1000 Punkte: orange Tafel hinten und vorne an Beförderungseinheit
Kennzeichnung Gefahrgutumschliessung: bis 3000 Liter:	Orange Tafel 30 x 40cm auf beiden Längsseiten Gefahrzettel und Fisch/Baum je min. 10 x 10cm auf allen 4 Seiten	Gefahrzettel und Fisch/Baum je min. 10 x 10cm auf 2 gegenüberliegenden Seiten
Kennzeichnung Gefahrgutumschliessung: > 3000 Liter:	Orange Tafel 30 x 40cm auf beiden Längsseiten Grosszettel und Fisch/Baum je min. 25 x 25cm auf allen 4 Seiten	Es gibt keine IBC > 3000 L
Prüfung / Inspektion	Alle 5 Jahre	Alle 2.5 Jahre Inspektion / alle 5 Jahre Prüfung (unterschiedliche Anforderungen)
Tunnelbestimmungen	Verboten in allen Tunnels der Kat. E in der CH, auch leer!	- Frei innerhalb 1000 Punkte, auch gefüllt. - Leer unbegrenzt frei! (Beförderungskat. 4)



Beförderung nach 1.1.3.1 c) (Handwerkerregel)	verboten	Erlaubt, alle Grössen, aber Inhalt max. 450 Liter (für innerschweizerische Beförderungen nur zugelassene und geprüfte IBC erlaubt)
Feuerlöscher	- BT bis 1210 Liter Fassungsgr. 1 Feuerlöscher 2 kg (wenn Fz. > 3.5 Tonnen min. 6 kg) - BT > 1210 Liter Fassungsgr. je nach zul. Fahrzeuggewicht, aber immer 2 Löscher.	- Innerhalb 1000 Punkte 1 Feuerlöscher 2 kg (wenn Fz. > 3.5 Tonnen min. 6 kg) - Oberhalb 1000 Punkte je nach zul. Fahrzeuggewicht, aber immer 2 Geräte.
Schriftliche Weisungen	- Nein, bis 1210 Liter Fassungsraum - Ja, wenn mehr als 1210 Liter Fassungsraum	- Nein innerhalb 1.1.3.6 (1000 P.) - Ja, oberhalb 1000 Punkte
Zusätzliche Beförderung nach 1.1.3.6 (1000 Punkte Regel) oder 1.1.3.1 c) möglich	Nein, nicht zulässig. Auch nicht möglich, wenn weniger als 1150 Liter Diesel oder «nur» ungereinigte leere Baustellentanks befördert werden.	Ja, bis 1000 Punkte, es gilt nur der tatsächlich transportierte Inhalt.
Gewässerschutzrechtliche Anforderungen:	- Grundsätzlich sind bei einem zugelassenen Baustellentank die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich des Baus und der Ausrüstung der Tankanlage gegeben. - Ev. Bewilligung und Tankkontrollheft der kant. Behörde erforderlich. - Eigenverantwortung des Betreibers.	- Beurteilungsgrundsätze: Leichtes Erkennen und Zurückhalten von Flüssigkeitsverlusten (doppelwandigkeit, 100 % Auffangvolumen) - Für Rohrleitungen und Armaturen: Leichtes Erkennen von Flüssigkeitsverlusten. Ev. Bewilligung und Tankkontrollheft der kant. Behörde erforderlich - Eigenverantwortung des Betreibers

Erstellt durch: GEFAG Gefahrgutausbildung und -Beratung AG, 5033 Buchs, Stand 2026/07